

**Sto SE & Co. KGaA,
Stühlingen**

**Vergütungsbericht gem. § 162 AktG
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis
zum 31. Dezember 2023**

Vergütungsbericht gem. § 162 Aktiengesetz (AktG) der Sto SE & Co. KGaA

I. Vorbemerkung

Dieser Vergütungsbericht erläutert die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Sto SE & Co. KGaA sowie die Haftungsvergütung und den Aufwendungsersatz an die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE. Weiter werden die Leistungen an Organmitglieder der Rechtsvorgängerin der Sto SE & Co. KGaA erläutert. Bei diesem Vergütungsbericht handelt es sich um einen Bericht gemäß § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II). Weiterhin werden die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und die Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) befolgt. Rechtsformbedingt besteht bei der Sto SE & Co. KGaA kein Vorstand, so dass Teile des § 162 AktG gem. § 278 Abs. 3 AktG nicht anwendbar sind.

II. Vergütung des Aufsichtsrats:

Die Vergütung des Aufsichtsrats wurde durch einstimmigen bestätigenden Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Juni 2022 festgelegt und ist entsprechend in § 11 der Satzung der Sto SE & Co. KGaA geregelt. Nach § 11 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung für jedes volle Jahr ihrer Zugehörigkeit in Höhe von EUR 35.000,00. In Ergänzung zu der Vergütung erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats als zusätzliche jährliche feste Vergütung für jedes volle Jahr ihrer Zugehörigkeit in der Position:

- a) für den Aufsichtsratsvorsitz EUR 70.000,00;
- b) für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz EUR 25.000,00;
- c) für den Vorsitz im Prüfungsausschuss EUR 25.000,00;
- d) für den Vorsitz im Finanzausschuss EUR 25.000,00;
- e) für den Vorsitz im Nominierungsausschuss EUR 10.000,00;
- f) als Mitglied im Prüfungs- und/oder Finanzausschuss, ohne den Vorsitz in einem dieser Ausschüsse zu führen jeweils EUR 10.000,00;
- g) als Mitglied im Nominierungsausschuss, ohne den Vorsitz in diesem Ausschuss zu führen EUR 5.000,00.

Dabei ist von den Ergänzungsbeträgen gem. vorstehend lit. c) bis e) bei mehrfachen Vorsitzen in Ausschüssen für den Vorsitz nur der höchste einschlägige Ergänzungsbetrag geschuldet, im Übrigen erhält das jeweilige Mitglied für die übrigen Vorsitze lediglich eine Vergütung als Mitglied des Ausschusses entsprechend vorstehend lit. f) bzw. g).

Sofern der Aufsichtsrat weitere Ausschüsse einrichtet, ist die Tätigkeit in diesen Ausschüssen von der festen Vergütung mit umfasst.

Die Gesellschaft hält diese fixe Vergütung ohne variable erfolgsbezogene Vergütungskomponente, die nicht von Schwankungen der Geschäftsentwicklung tangiert wird, für sachgerecht. Diese Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Weitergehende Entschädigungen oder den Amtszeiten nachlaufende Vergütungsregelungen bestehen nicht.

Die gewährten und geschuldeten Vergütungen des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 betragen damit:

Name Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2023	Funktion ab 22.06.2022	Feste Grundvergütung in Euro / Anteil an Gesamtvergütung in %	Funktionsvergütung in Euro / Anteil an Gesamtvergütung in %	Gesamtvergütung in Euro 2023 / Abweichung zu 2022 in %	Gesamtvergütung in Euro 2022 (Vorjahr)
Maria H. Andersson	Mitglied AR Vorsitzende FA	35.000,00 / 58,3	25.000,00 / 41,7	60.000,00/ + 8,1	55.500,00
Thade Bredtmann	Mitglied AR Mitglied PA	35.000,00 / 77,8	10.000,00 / 22,2	45.000,00 / 0*	22.500,00*
Klaus Dallwitz	Mitglied AR	35.000,00 / 100,0	--	35.000,00 / 0*	17.500,00*
Catharina van Delden	Mitglied AR	35.000,00 / 100,0	--	35.000,00 / 0*	17.500,00*
Petra Hartwig	Mitglied AR	35.000,00 / 100,0	--	35.000,00 / 0*	17.500,00*
Frank Heßler	Mitglied AR	35.000,00 / 100,0	--	35.000,00 / + 12,9	31.000,00
Niels Markmann	Mitglied AR Stellvertr. Vorsitzender AR Mitglied FA	35.000,00 / 50,0	35.000,00 / 50,0	70.000,00/ + 44,3	48.500,00
Barbara Meister	Mitglied AR Mitglied PA Mitglied FA	35.000,00 / 63,6	20.000,00 / 36,4	55.000,00 / + 32,5	41.500,00
Dr. Renate Neumann-Schäfer	Mitglied AR Vorsitzende PA	35.000,00 / 58,3	25.000,00 / 41,7	60.000,00/ + 8,1	55.500,00
Prof. Dr. Klaus Peter Sedlbauer	Mitglied AR Mitglied NA	35.000,00 / 87,5	5.000,00 / 12,5	40.000,00/ + 17,6	34.000,00
Dr. Kirsten Stotmeister	Mitglied AR Mitglied PA Mitglied FA Mitglied NA	35.000,00 / 58,3	25.000,00 / 41,7	60.000,00/ 0*	30.000,00*
Peter Zürn	Mitglied AR Vorsitzender AR Vorsitzender NA	35.000,00 / 30,4	80.000,00 / 69,6	115.000,00/ + 62,0	71.000,00

AR = Aufsichtsrat; PA = Prüfungsausschuss; FA = Finanzausschuss; NA = Nominierungsausschuss

* = 2022 nur ab 01.07.2022 und somit pro rata temporis (0,5)

III. Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin:

1. Hintergrund

Bei der Sto SE & Co KGaA (im Folgenden bezeichnet als „**Gesellschaft**“) handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Ein Vorstand besteht rechtsformbedingt bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht. Die Aufgaben des Vorstandes einer Aktiengesellschaft übernimmt aufgrund gesetzlicher Vorgaben des AktG die persönlich haftende Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die STO Management SE, die durch ihr Geschäftsführungsorgan handelt und der damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält dafür keine Vergütung im Sinne einer dienstvertraglichen Vergütung eines Vorstands im Sinne von § 162 AktG, sondern gem. § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung der Sto SE & Co. KGaA Auslagenersatz und eine satzungsgemäße Haftungsvergütung.

2. Haftungsvergütung

Die Haftungsvergütung beträgt gem. § 6 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft 4 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin und somit 40 TEUR pro Jahr.

3. Auslagenersatz

Gem. § 6 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft erhält die persönlich haftenden Gesellschafterin Ersatz für sämtliche Auslagen der persönlich haftenden Gesellschafterin im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes. Im Geschäftsjahr 2023 betrug der Auslagenersatzes an die STO Management SE insgesamt 5.969 TEUR (Vorjahr 5.370 TEUR). Der Auslagenersatz kann gegliedert werden in die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans (Vorstand) der persönlich haftenden Gesellschafterin der STO Management SE, die Vergütung des Aufsichtsorgans (Aufsichtsrat) der persönlich haftenden Gesellschafterin der STO Management SE sowie sonstiger Auslagenersatz.

a) Auslagenersatz für das Geschäftsleitungsorgan:

Im Geschäftsjahr 2023 betrugen die kurzfristig fälligen Leistungen dafür 4.077 TEUR (Vorjahr: 3.951 TEUR). Die ebenfalls kurzfristig fälligen Long-Term-Incentive Leistungen betrugen 338 TEUR (Vorjahr: 448 TEUR). Die kurz- und langfristig fälligen Leistungen beliefen sich insgesamt auf 4.415 TEUR (Vorjahr: 4.399 TEUR). Der Aufwand für zukünftige Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (laufender Dienstzeitaufwand) betrug 409 TEUR (Vorjahr: 322 TEUR). Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsleitungsorgan der STO Management SE belaufen sich somit auf 4.824 TEUR (Vorjahr: 4.721 TEUR).

b) Auslagenersatz Aufsichtsorgan:

Im Geschäftsjahr 2023 betrug der Auslagenersatz an die STO Management SE für die Bezüge des Aufsichtsrats der STO Management SE 195 TEUR (Vorjahr: 178 TEUR).

c) Sonstiger Auslagenersatz:

Im Geschäftsjahr 2023 betrug der sonstige Auslagenersatz an die STO Management SE 950 TEUR (Vorjahr: 471 TEUR).

**IV. Vergütung von Vorstandsmitgliedern der Rechtsvorgängerin
Sto Aktiengesellschaft**

Die Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, die Sto Aktiengesellschaft (eingetragen im Amtsgericht Freiburg i.Br. zu HRB 620675) hatte bis zum Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung gemäß § 190 ff. UmwG in die Sto SE & Co. KGaA am 26.03.2014 einen Vorstand; mit Wirksamwerden der Umwandlung endete das jeweilige Vorstandsamt kraft Gesetzes.

Den Mitgliedern des Vorstandes der Sto Aktiengesellschaft wurden Pensionszusagen in der Form von Leistungszusagen gemacht.

Die ehemaligen Mitglieder des Vorstandes der Sto Aktiengesellschaft, die jeweils vor Ablauf von zehn Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres in dem das jeweilige Mitglied seine bzw. ihre Tätigkeit beendet haben bzw. hat, sind wie folgt mit den im Geschäftsjahr 2023 ihnen gewährten und geschuldeten Vergütungen aufgeführt:

in EUR	Gesamtvergütung 2023 / Abweichung 2023 zu 2022 in %	Gesamtvergütung 2022 (Vorjahr)
Jochen Stotmeister	218.196,78 / 7,0 %	203.957,10
Gerd Stotmeister	167.525,58 / 7,0 %	156.592,68

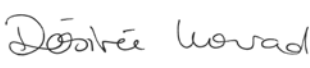
V. Jährliche Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung im 5 Jahreszeitraum¹

Die nachfolgende Tabelle stellt prozentual die jährlichen Veränderungen der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütungen von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis dar. Der Kreis der in den Vergleich einbezogenen Arbeitnehmer umfasst alle entsprechend dem Sto-Tarifsystem vergüteten aktiven Arbeitnehmer, ohne die außertariflichen Mitarbeiter, der Sto SE & Co. KGaA. Der Ausschluss der außertariflichen Mitarbeiter erfolgt um zu vermeiden, dass variable Gehaltsbestandteile bei den außertariflichen Mitarbeitern Einfluss auf die durchschnittliche Berechnung haben.

Jährliche Veränderung zum Vorjahr in %	2023	2022	2021
Vorstandsvergütung	Rechtsformbedingt kein Vorstand	Rechtsformbedingt kein Vorstand	Rechtsformbedingt kein Vorstand
Aufsichtsratsvergütung gesamt	9,5 %	18,2 %	-0,6 %
Ergebnis nach Steuern des Konzerns nach IFRS	-3,7 %	- 5,9 %	17,3 %
Jahresüberschuss der Sto SE & Co. KGaA nach HGB	12,1 %	33,1 %	-34,6 %
Mitarbeitervergütung auf Vollzeitäquivalenzbasis	1,7 %	3,4 %	1,1 %

¹Nach der Übergangsvorschrift des § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG ist bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025 lediglich die durchschnittliche Vergütung über den Zeitraum seit dem Geschäftsjahr 2020 in die vergleichende Betrachtung einzubeziehen und nicht die durchschnittliche Vergütung der letzten fünf Geschäftsjahre.

Für die persönlich haftende
Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA
STO Management SE

 
Désirée Konrad Rainer Hüttenberger
Finanzvorständin Vorstandsvorsitzender

Für den Aufsichtsrat
der Sto SE & Co. KGaA


Peter Zürn
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Sto SE & Co. KGaA, Stühlingen

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Sto SE & Co. KGaA, Stühlingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Stuttgart, den 18. April 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kai Mauden
Wirtschaftsprüfer

Marco Fortenbacher
Wirtschaftsprüfer